
333/AB XXII. GP

Eingelangt am 17.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATION UND KONSUMENTENSCHUTZ

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 369/J der Abgeordneten Petra Bayr und GenossInnen** wie folgt:

Frage 1:

Mein Ressort hat bereits im Jahr 2000 eine ressortinterne Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming mit Vertreterinnen aller Sektionen eingerichtet. Die Gender Mainstreaming-Beauftragten der Sektionen haben die Aufgabe, die Aktivitäten der Fachsektionen im Sinne des Gender Mainstreaming zu begleiten und zu unterstützen.

A) Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming im Bundessozialamt

In der Arbeit mit benachteiligten Gruppen in der Gesellschaft sind zwei Mainstreams zu beachten:

- 1) Der Zugang und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, im Sinne einer Teilhabe an (Aus-)Bildung, Berufsleben, Freizeitgestaltung und sozialem Leben, muss allen Gruppen von Menschen gleichermaßen zugänglich sein.
- 2) Die Zugangsmöglichkeit muss auch beiden Geschlechtern offen stehen.

Im Segment „Menschen mit Behinderung“ gelangen seit 1. Jänner 2001 über die bisher zur Verfügung stehenden nationalstaatlichen Mittel auch solche der „Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderung“ zum Einsatz.

In dieser wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Jugendliche
- ältere Arbeitnehmerinnen
- Personen mit spezifischen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt
- Arbeitgeberinnen
- Selbsthilfeorganisationen sowie
- Maßnahmen im sozialen Umfeld

Besonders bei Jugendlichen war einer der Ansätze die Genderperspektive, weil gerade hier eine sichtbare Diskrepanz zwischen der Beteiligung von männlichen und weiblichen Jugendlichen an Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt festgestellt werden musste. Besonders auffällig war diese im Bereich der MigrantInnen, wo durch den anderen kulturellen Hintergrund noch vermehrt traditionelle Muster zum Tragen kommen. Als Ansatzpunkt zur Abhilfe wurden hier aus diesem Grund Clearingmaßnahmen gewählt, die bereits in der Schule beginnen, da in dieser noch Jungen wie Mädchen gleichermaßen vertreten sind.

Im Bereich Selbsthilfeorganisationen liegt das Hauptaugenmerk auf Empowerment der betroffenen Menschen selbst und im sozialen Umfeld seien an dieser Stelle Förderungen von Adaptierungen im Wohnbereich erwähnt.

Zur Umsetzung der Gender Mainstreaming-Strategie:

Um den drei Ebenen der Entwicklung - Recht/Gleichberechtigung, gesellschaftliche Stellung/Gleichbehandlung und Verhalten/Kommunikation/Gleichstellung - Rechnung zu tragen, wurde ein Konzept der Umsetzung entwickelt, das in mehreren Phasen angelegt ist.

a) Wissenserwerb

Die erste dieser Phasen beinhaltet den Erwerb von Wissen über Gender Mainstreaming in den Organisationen selbst. Dieses Wissen führte auch zur Konsequenz, Gender Mainstreaming-Beauftragte einzusetzen.

b) Beobachtung/Analyse

Seit drei Jahren sind die Träger von Maßnahmen aufgerufen, jährlich Checklisten zum Geschlechterverhältnis in Bezug auf ihre Organisation selbst und auf die Teilnehmerinnen vorzulegen, um die Aufmerksamkeit auf diesem Gebiet zu verstärken und so eine Sensibilisierung für das Thema zu erreichen. Auch durch die Auswertung der Fragebögen konnte Erfahrung gesammelt und mehr Klarheit über den Status quo geschaffen werden.

c) Auftrag

In der Folge wurde der Auftrag zur Be(ob-)achtung von Gender Mainstreaming in alle Verträge mit Trägern zur Abwicklung von Maßnahmen aufgenommen und bei den halbjährlichen Arbeitsgesprächen überprüft.

d) Angebot

Da sich aber herausstellte, dass Vorgaben alleine zu wenig sind, wurde über ein Angebot an die Träger nachgedacht und ein Konzept entwickelt, das nicht nur im Bereich Menschen mit Behinderung Anwendung finden kann, sondern vielmehr auf alle Arbeitsfelder mit benachteiligten Gruppen übertragen werden kann.

B) Erstellung des zweiten Nationalen Aktionsplans für soziale Eingliederung (NAP incl.) 2003 - 2005

Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist durch den Vertrag von Amsterdam in die Bestimmungen über die Sozialpolitik der Europäischen Union aufgenommen worden. Auf dieser rechtlichen Grundlage werden auf EU-Ebene mit der Methode der offenen Koordinierung u.a. die nationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unterstützt.

Derzeit wird der erste nationale Aktionsplan umgesetzt. Bis Ende Juli 2003 soll laut Beschluss des Europäischen Rates von den Mitgliedstaaten ein zweiter Aktionsplan mit einer Laufzeit von Mitte 2003 bis Mitte 2005 erstellt werden.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat bei der Erstellung und Umsetzung des nationalen Aktionsplanes gegen Armut und soziale Ausgrenzung eine koordinierende Funktion und ist daher mit allen relevanten Akteuren in Kontakt. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat dabei einerseits alle Akteure ersucht, das Prinzip des Gender Mainstreaming in den Beiträgen zu berücksichtigen, andererseits hat es bei der Erstellung des zweiten NAP incl. seine Gender Mainstreaming-Bauftragten voll in die Arbeit eingebunden, um den kompletten NAP incl. nach diesem Prinzip zu erstellen.

C) Entwicklungspartnerschaft zum Projekt „Schulden-Shredder“:

Die für Konsumentenschutz zuständige Fachsektion ging über Initiative der ASB Schuldnerberatungen GmbH eine Entwicklungspartnerschaft zum Projekt „Schulden-Shredder“ ein. Im Rahmen dieses Projektes will man sich mit dem Thema der Gemeinschaftsinitiative EQUAL - die die Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt zum Ziel hat - aus dem Blickwinkel der Verschuldung auseinandersetzen.

Die Erfahrung der Schuldnerberatung zeigt nämlich, dass der „Privatkonkurs“ für bestimmte Personengruppen nicht greift. Arbeitslose, Personen in kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen bzw. mit geringem Einkommen (insbes. auch Alleinerzieherinnen bzw. Karenzgeldbezieherinnen) haben de facto die Möglichkeit eines Schuldenregulierungsverfahrens nicht. Weiters sind aufgrund des erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwandes für die ArbeitgeberInnen Personen, die von einer Exekution bedroht sind, vom Verlust des sicheren Arbeitsplatzes bedroht bzw. haben geringere Chancen, wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert zu werden.

Geplant sind daher Maßnahmen für eine zielgruppenspezifische Unterstützung verschuldeter bzw. überschuldeter Personen mit dem Ziel, schnellere und gezielte Entschuldungsvarianten zu entwickeln und damit eine höhere Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erreichen. Für die Betroffenen sollen spezielle Angebote entwickelt werden; Arbeitgeberinnen sowie ArbeitsvermittlerInnen sollen für diese Personengruppe und ihre Probleme sensibilisiert werden; aktiv selbständige KleinunternehmerInnen sollen bei der ordnungsgemäßen Beendigung des Unternehmens und der Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit (Arbeitsmarktintegration) unterstützt werden.

Durch die geplanten Maßnahmen soll insbesondere auch die Qualität der Schuldnerberatungen wesentlich gesteigert werden. Derzeit ist Schwerpunkt der Schuldnerberatungen die Beratung bzw. Begleitung von Personen im Zusammenhang mit dem „Privatkonkurs“. Demgegenüber kann bestimmten Personengruppen - für die der Privatkonkurs nicht greift - kaum Hilfe geboten werden. Unterstützende Maßnahmen wären aber gerade für diese Gruppen, nämlich die sozial Schwächsten, notwendig. Maßnahmen könnten unter anderem in die Richtung gehen, dass Unterstützung bei der Erlangung von Förderungen gewährt wird, bzw. eine spezifische Haushaltsberatung durchgeführt wird.

Im Rahmen des Projektes „Schulden-Shredder“ werden auch spezifisch Frauen betreffende Problemlagen behandelt: So wird die Situation von Alleinerzieherinnen besonders behandelt bzw. auch der Schuldnerberatung von straffälligen Frauen besonderes Augenmerk geschenkt. Weiters wurden Frauenberatungsstellen verstärkt in die Konzeptionsphase miteinbezogen (Projekt Personen mit mehrfachen Problemlagen - Wohnungslose). Bei der Akquirierung von Teilnehmerinnen soll das Verhältnis von Männern und Frauen in der Zielgruppe eingehalten werden.

D) Gesundheitszirkel

Durchführung eines Gesundheitszirkels zum Thema „Geschlechtsspezifische Belastungen der Mitarbeiterinnen am Arbeitsplatz“.

E) Studien

In Studien und Forschungsarbeiten meines Ministeriums - z.B. bei Arbeiten der männerpolitischen Grundsatzabteilung - wird der Ansatz des Gender Mainstreaming berücksichtigt.

Weitere Gender Mainstreaming-Projekte werden in die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Gender Mainstreaming eingebracht werden.

Frage 2:

In meinem Ressort wurde im Jahr 2000 die ressortinterne Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming installiert.

Alle Sektionen haben Gender Mainstreaming-Beauftragte nominiert, die seit Beginn 2000 in dieser ressortinternen Arbeitsgruppe zusammenarbeiten, Projekte initiieren, Techniken und Methoden zur Analyse erarbeiten, die Führungskräfte und Mitarbeiterinnen des Ressorts informieren, schulen und bei allfälligen Fragen unterstützen und in der interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming mitarbeiten. Erarbeitet werden weiters die genauen Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Ressourcen und Tätigkeitsfelder der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Das Ressort hat auch eine Gender Mainstreaming-Beauftragte sowie eine Stellvertreterin als Mitglieder der IMAG Gender Mainstreaming nominiert.

Frage 3:

Die Daten für den Bericht über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung gemäß § 50 B-GBG werden, basierend auf Erhebungen der Personalabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie auf Statistiken des Bundesrechenzentrums (Personalinformationssystem des Bundes), zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Ausbildungs-Controllings werden ausbildungs- und teilnehmerinnen-spezifische Daten EDV-unterstützt erfasst und u.a. auch geschlechtsspezifisch ausgewertet.

In dem vom BMSG verfassten Bericht über die Soziale Lage samt den angeschlossenen Tabellen werden sämtliche Daten - sofern das möglich ist - immer nach Geschlechtern getrennt dargestellt (z.B. die Leistungshöhen in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder auch das durchschnittliche Pensionszugangsalter).

Im Bereich der Pflegevorsorge werden von den Entscheidungsträgern nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) hinsichtlich der PflegegeldbezieherInnen geschlechtsspezifische Daten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt, die in der Bundespflegegeld-Datenbank ausgewertet werden. Die Pflegegeld-Statistik wird der Sektion IV des BMSG monatlich bekannt gegeben.

Mit der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Menschen wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der jährlich einen Bericht über die Pflegevorsorge zu erstellen hat. In diesem Bericht finden sich geschlechtsspezifische Daten der PflegegeldbezieherInnen, die auf Angaben der Entscheidungsträger nach dem BPGG sowie Meldungen der Länder hinsichtlich der LandespflegegeldbezieherInnen beruhen.

In der 2002 publizierten Studie „Qualitätssicherung in der Pflege/ Pilotprojekt“ finden sich geschlechtsspezifische Daten sowohl zu den PflegegeldbezieherInnen als auch den Hauptpflegepersonen. Für diese Studie führten diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen Hausbesuche bei rund 950 PflegegeldbezieherInnen durch und erfassten die konkrete Pflegesituation mittels standardisierten Fragebogens. Die so erfassten Daten wurden vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen erfasst und ausgewertet.

Darüber hinaus enthält der Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich im Kapitel 6 „Frauen mit Behinderungen“ geschlechtsspezifisch erfasste Daten. Dieser Bericht kann von der Homepage des BMSG heruntergeladen werden und erscheint demnächst in gedruckter Form.

Frage 4:

Die Analyse der Daten erfolgt durch die Personen, welche die Projekte beauftragen bzw. durch die Projektdurchführenden.

Frage 5:

Die interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming koordiniert und begleitet die Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts bei der Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming.

Frage 6 und 7:

Die Strategie des Gender Mainstreaming, zu deren Umsetzung sich alle Ministerien verpflichtet haben, zielt auf eine langfristige Beseitigung von Ungleichheitsstrukturen und damit auf eine nachhaltige Veränderung der Gesellschaft zu Gunsten einer fairen Verteilung der Rollen zwischen Männern und Frauen ab. Kurzfristige Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen bringen rasche und zielgerichtete Lösungen für spezifische Problemstellungen, eine langfristige Beseitigung von Ungleichheitsstrukturen kann jedoch nur durch eine dauerhafte Berücksichtigung der Besonderheiten, Interessen und Wertvorstellungen beider Geschlechter bei allen politischen Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen bewirkt werden.

Zur Beseitigung von Ungleichheitsstrukturen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Mit Schreiben vom 13.11.1998 wurde verfügt, dass die jeweils zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte als nicht stimmberechtigte Sachverständige zu den Sitzungen der Begutachtungskommissionen beigezogen wird.

- Gemäß Schreiben vom 29.7.1998 sind WiedereinsteigerInnen besonders zu unterstützen (Information von Karenzurlauberrinnen sowie besondere Ausbildungsmaßnahmen)
- Mit Schreiben vom 8.4.1999 wurde festgelegt, dass im Hinblick auf die Förderung der Teilzeitbeschäftigung im Ressort Anträgen von Bediensteten auf Änderung des Beschäftigungsausmaßes grundsätzlich stattzugeben ist, sofern dies aufgrund des Stellenplanes und der mit Ersatzkräften abgeschlossenen Dienstverträge zulässig ist.
- In Zusammenhang mit der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde eine flexible Arbeitszeitregelung eingeführt.
- Im Rahmen des Frauenförderungsplanes des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz werden der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen Informationsrechte eingeräumt. Diese umfassen schriftliche Informationen bei Funktionsausschreibungen, Informationen über geplante Organisationsänderungen, über geplante Neubesetzungen von ständigen Kommissionen, etc.
- Für die Besetzung von Stellvertretungen erfolgt, basierend auf dem Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, eine Ausschreibung, auch wenn dies im Ausschreibungsgesetz nicht zwingend vorgesehen ist.
- Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung werden im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz seit dem Jahr 1998 verschiedene Seminare - zum Teil auch mit Kinderbetreuung - organisiert, die sich mit frauenspezifischen Themen auseinandersetzen bzw. speziell für Frauen konzipiert sind. Unter den Teilnehmerinnen sind Mitarbeiterinnen aller Verwendungsgruppen vertreten. Zusätzlich werden Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des Frauenanteils an Weiterbildungsmaßnahmen gesetzt.
- Eine mittelfristige Maßnahme kann die im Rahmen der Pensionssicherungsreform 2003 geplante verstärkte Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung bei der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes sein. Zeiten der Kindererziehung sollen künftig die Durchrechnung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen im Ausmaß von drei Jahren pro Kind reduzieren.
- Als eine langfristige Maßnahme kann die Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten gesehen werden, die ebenfalls in der Regierungsvorlage zur Pensionssicherungsreform 2003 vorgesehen ist. In Hinkunft sollen die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes, also sechs Monate mehr als nach geltendem Recht, pensionsbegründende Beitragszeiten sein, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Erziehungsberechtigte, die noch nicht 15 Beitragsjahre er-

werben haben und erziehungsbedingt größere Versicherungslücken aufweisen, eine Eigenpension beanspruchen können.

- Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die sprachliche Gleichbehandlung im Rahmen der angestrebten Neubeschlussfassung des ASVG jedenfalls berücksichtigt werden wird.
- Im Bereich der Pflegevorsorge wäre zum einen insbesondere der Zweck des Pflegegeldes hervorzuheben, wonach den pflegebedürftigen Menschen, die in etwa zu zwei Drittel weiblich sind, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgegolten werden und ihnen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe gesichert und eine selbstbestimmte und bedürfnisorientierte Lebensführung ermöglicht werden soll.

Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass rund 80 - 85 % der pflegebedürftigen Menschen zu Hause von ihren Angehörigen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gepflegt werden und in diesem Bereich der privaten Pflege rund 80 % der Hauptpflegepersonen weiblich sind. Somit kann auch davon ausgegangen werden, dass das Pflegegeld dazu beiträgt, deren Situation zu verbessern.

- Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der Position der mehrheitlich weiblichen pflegenden Angehörigen ist die Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für jene Personen, die einen nahen Angehörigen der Pflegegeldstufe 3 bis 7 betreuen und aus diesem Grunde ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, zu erwähnen. Diese Pflegepersonen werden insofern begünstigt, als der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag übernimmt und die Pflegeperson daher nicht 22,8 % sondern nur 10,25 % der Bemessungsgrundlage als Beitrag zu leisten hat.

Frage 8 und 9:

Eine exakte Bezifferung ist nicht möglich. Aufgrund der Bundesvoranschläge 2003 und 2004 ist die budgetäre Bedeckung gegeben.